



## Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

04/2024e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 03.01.2024

## Bekanntmachung und Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ordnete mit Beschluss vom 08.08.2023 das Flurbereinigungsverfahren Elbaue Serkowitz nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) an. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstandene Teilnehmergeinschaft benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmersammlung gewählt wird.

Die Teilnehmer, das heißt alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereini-gungsgebiet, oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, werden hiermit herzlich ein-geladen zur

**1. Teilnehmersammlung  
am Mittwoch, den 31.01.2024 um 18:00 Uhr  
in der Aula des Lößnitzgymnasiums Radebeul  
Steinbachstraße 21  
in 01445 Radebeul**

Zur Tagesordnung gehören folgende Punkte:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Vorschlages zum Wahlverfahren
2. Abstimmung zum Wahlverfahren
3. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden von der oberen Flurbereinigungs-behörde bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertre-ter wurde auf je drei festgesetzt. Somit sind insgesamt sechs Personen als Mitglied oder Stellver-treter in den Vorstand zu wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereini-gungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).



## Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**Der Wahl zum Vorstandsmitglied kann sich jede volljährige, natürliche Person stellen**, unabhängig davon, ob sie Teilnehmer (d.h. Eigentümer oder Erbbauberechtigter im Verfahrensgebiet), Nebenbeteiligter (z.B. Bewirtschafter, Gemeindevertreter) oder Nichtbeteiligter ist. Ebenso müssen die Kandidaten für den Vorstand nicht örtlich ansässig sein. Die Kandidaten für den Vorstand sollten interessiert sein, aktiv an der Durchführung des Verfahrens und an der Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken.

**Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergeinschaft** sind aufgerufen, möglichst bis zum 25.01.2024, spätestens jedoch bis zur Wahl Bereitschaft beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, PF 10 01 52, 01651 Meißen oder unter [KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de](mailto:KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de) mit Angabe von Kontaktdaten zu erklären.

Der Flurbereinigungsbeschluss vom 08.08.2023 mit Bezeichnung der einbezogenen Flurstücke sowie die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes sind im Internet veröffentlicht unter: <https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisvermessungsamt/#Aktuelles>

Großenhain, den 30.11.2023

gez. Pohler  
Sachgebietsleiterin Flurneuordnung